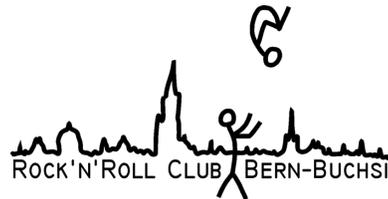


Vereinsstatuten



Statuten des Rock'n'Roll Club Bern-Buchsli

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.1. Unter dem Namen **Rock'n'Roll Club Bern-Buchsli** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.
- 1.2. Rechtssitz ist Münchenbuchsee
- 1.3. Der RRC Bern-Buchsli setzt sich zum Ziel, im Sinne der Swiss Rock'n'Roll Confederation (SRRC) und in Zusammenarbeit mit dieser, den Rock'n'Roll Turnier- und Plauschtanz zu fördern.

2. Mitgliedschaft und Mitgliederkategorien

- 2.1. Jede/r am Rock'n'Roll-Tanzsport Interessierte kann Mitglied des RRC Bern-Buchsli werden. Der Eintritt schliesst die Verpflichtung in sich, Statuten und Vorschriften des Vereins zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.
- 2.2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied. Jedes neu eintretende Mitglied erhält die Vereinsstatuten.
- 2.3. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jeweils an der GV festgelegt und in einer Gebührenordnung festgehalten (Anhang 1). Die Mitgliederbeiträge müssen halbjährlich zum Voraus bezahlt werden.
- 2.4. Mitglieder des RRC Bern-Buchsli können sein:

Junioren

Studierende / in Erstausbildung

Aktive

Ehrenmitglieder

Personen, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Trainer/Trainerinnen

Die Leistungen der Trainer und Trainerinnen sind spesenberechtigt. Der Vertragsabschluss und die Festlegung der Spesenentschädigung ist Sache des Vorstandes.

Es werden zwei Trainer-Kategorien unterschieden:

- Clubtrainer
Clubtrainer ist, wer früher ein aktives Mitglied des RRCBB war. Clubtrainer und Clubtrainerinnen geniessen während ihrer Amtsdauer das Wahl- und Stimmrecht. Sie sind Mitglieder des Vereins.
- Externer Trainer

Passivmitglieder

Passivmitglieder unterstützen die Interessen des Vereins durch regelmässige Beiträge. Sie erhalten das Cluborgan gratis. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

- 2.5. Stimm- und Wahlrecht

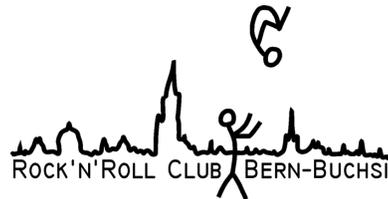
Das Stimm- und Wahlrecht wird den Aktiv- und Jugendmitgliedern ab dem 16. Altersjahr zugesprochen.

An der GV ist der Elternrat wie folgt stimmberechtigt.

- 2-10 Junioren 3 Stimmen
- 11-20 Junioren 4 Stimmen
- > 20 Junioren 5 Stimmen

Eine Woche vor der GV teilt der Elternrat dem Vorstand mit, wer das Stimm- und Wahlrecht für die Junioren ausübt.

Ansonsten bestimmt der Vorstand einen Vertreter, der im Sinne der Anträge des Vorstandes das Stimm- und Wahlrecht wahrnimmt.



- 2.6. Mitglieder des RRC Bern-Buchsi dürfen nicht gleichzeitig in einem anderen SRRC Rock'n'Roll Club aktive Mitglieder sein.
- 2.7. Aktive Mitglieder, die während mehr als drei Monaten abwesend sind, können vom Vorstand beurlaubt werden. Das Gesuch ist vorgängig schriftlich an den Kassier einzureichen. Die Pflicht zur Bezahlung von Beiträgen entfällt nur für die Zeit der Beurlaubung.
- 2.8. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Kündigung an den Präsidenten/die Präsidentin. Er kann mit der Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge.
- 2.9. Über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand. Zur Angabe von Gründen ist er gemäss Art. 72 ZGB nicht verpflichtet.

3. Organisation

- 3.1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Generalversammlung (GV) der Mitglieder
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen
- 3.2. Generalversammlung (GV)
Die GV wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich (gewöhnlicher Brief) an alle Mitglieder.

Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung muss einmal jährlich, nach Abschluss der Jahresrechnung, stattfinden.

Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstands oder eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich, unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

Die GV ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

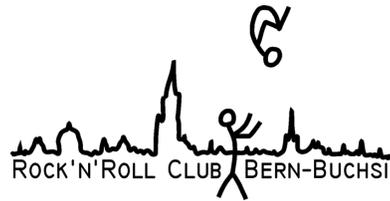
Die Beschlussfassung geschieht durch das einfache Mehr sämtlicher an der GV anwesenden Stimmberechtigten.

Für Abstimmungen über Statutenänderungen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Den Vorsitz der GV führt der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin des Vorstandes, das Protokoll ein/eine vom Vorstand bestellte/r Sekretär/ Sekretärin. Die GV wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl der Stimmenzähler/Stimmenzählerinnen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht mindestens drei Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Weiter gelten die Ausschlussgründe des Art. 68 ZGB.

Jedes Vereinsmitglied und der Elternrat sind berechtigt, bis spätestens 7 Tage vor der GV Traktanden schriftlich einzureichen. Die Möglichkeit besteht, anlässlich der GV Traktanden noch aufzunehmen, sofern das absolute Mehr der stimmberechtigten Anwesenden dies will. Über nicht gehörig traktandierte Gegenstände kann nur einstimmig beschlossen werden.



3.3. Aufgaben der Generalversammlung

Wahl des Vorstands, d.h. des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfungsrevisoren/Rechnungsprüfungsrevisorinnen.

Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Rechnungsprüfungskommission. Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe.

Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses auf Antrag des Vorstands.

Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge.

Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe.

Abänderung oder Ergänzung von Statuten.

Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen.

Beschlussfassung über alle anderen, der GV von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte und Aufgaben.

3.4. Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus fünf bis acht Mitgliedern zusammen:

- Präsident/Präsidentin
- Vizepräsident/Vizepräsidentin
- Sekretär/Sekretärin
- Kassier
- Ressort Aktive
- Ressort Junioren
- Ressort Breitensport
- Ressort Events

Der Präsident/die Präsidentin wird durch die GV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand aus den an der GV gewählten Personen selbst.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstands wieder wählbar sind. Freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vor der GV schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten/seiner Präsidentin, unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens sechs Tage vorher; in dringenden Fällen ist die Abkürzung der Frist gestattet.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Schriftlich, auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäfts in der Sitzung zu verlangen.

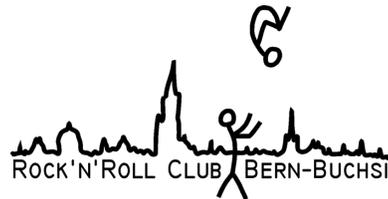
Über die Vorstandsverhandlungen werden Protokolle geführt. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

3.5. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der GV oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.

Einberufung der GV.

Vollziehung der Beschlüsse der GV.



Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin je einzeln. Für Korrespondenzen, die zu einer finanziellen Verpflichtung des Vereins führen (> Fr. 5'000.--), sind Kollektivunterschriften zu zweien nötig (Kassier, Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/ Vizepräsidentin, Sekretär/Sekretärin). Für sonstige finanzielle Verpflichtungen (< Fr. 5'000.--) ist neben dem Präsident/der Präsidentin, dem Vizepräsident/der Vizepräsidentin auch der Kassier einzeln unterschriftsberechtigt.

Organisation des vorgesehenen Vereinsbetriebs im Rahmen der Statuten und Vereinsbeschlüsse.

Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen. Die Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, die jedoch der Genehmigung durch die GV bedürfen.

Der Vorstand darf pro Vereinsjahr einmal über dringende, nicht budgetierte Ausgaben in der Höhe von maximal 10 % des Vereinsvermögens (Stichtag ist die vorangegangene GV) verfügen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Verfügungen im Rahmen der Organisation eines Turniers. Der Vorstand muss an der GV Rechenschaft über Verfügungen im Sinne des ersten Satzes dieser Bestimmung ablegen.

Die Höhe aller Spesenentschädigungen bestimmt der Vorstand. Übersteigen sie den budgetierten Betrag, muss der Vorstand an der nächsten GV darüber Rechenschaft ablegen.

Liegen weder Kandidaturen noch Kündigungen von Vorstandsmitgliedern vor, bestätigt die GV die Wiederwahl des einzelnen Vorstandsmitglieds.

Der Vorstand schlägt der GV Vorstandsmitglieder vor. Es dürfen nur Mitglieder vorgeschlagen und gewählt werden, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Mindestens 3 der Vorstandsmitglieder müssen einmal Aktivmitglied gewesen sein. Alle Vorstandsmitglieder verfügen während aktiver Vorstandstätigkeit über das Stimm- und Wahlrecht.

Dem Vorstand steht das Recht zu, Aufgaben an Mitglieder oder Aussenstehende zu delegieren.

3.6. Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen

Die GV wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Revisoren/Revisorinnen (wobei jedes Jahr 1 Revisor/Revisorin bestätigt oder neu gewählt wird), die nicht Vereinsangehörige sein müssen. Diese prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchhaltung, Belege, Kassastand und legen einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionsstätigkeit vor.

3.7. Elternrat

Die Eltern der Junioren unter 16 Jahren bilden einen Elternrat: zwei Delegierte des Elternrates sind berechtigt, an jeder Vorstandssitzung teilzunehmen. Zudem können sie schriftlich Traktanden für die Vorstandssitzungen einreichen.

Der Elternrat wird an einer jährlich stattfindenden Versammlung aller Junioreneltern gewählt. Ein Protokoll der Versammlung ist dem Vorstand zuzustellen. Der Präsident oder die Präsidentin des Elternrates ist für die Kommunikation mit dem Vorstand zuständig.

4. Finanzen

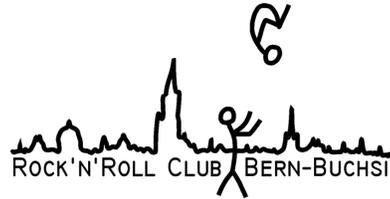
4.1. Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Oktober jedes Jahres und endet mit dem 31. September des nächstfolgenden Jahres, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist. Eine Bilanz und eine Erfolgsrechnung müssen vorgelegt werden.

5. Ethik Artikel

Der Rock'n'Roll Club Bern-Buchsli setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Rock'n'Roll Club Bern-Buchsli anerkennt die «Ethik-Charta» des Schweizer Sports (vgl. www.spiritofsport.ch) und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.“

Beilage 2: Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport
Beilage 2.1: Sport rauchfrei



6. Schlussbestimmungen

6.1. Auflösung des Vereins

Die GV kann, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist, und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine GV einzuberufen. Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die GV nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der GV bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die GV auf Vorschlag des Vorstands. Das Vermögen ist einem wohltätigen Zweck zuzuführen.

6.2. Haftung

Der Verein haftet für seine Mitglieder im Rahmen seiner Haftpflichtversicherung. Für den Selbstbehalt und allfällige Regressansprüche der Versicherung haftet ausschliesslich das betroffene schuldhaftes Mitglied oder dessen gesetzlicher Vertreter.

Für mutwillige Beschädigungen am Vereineseigentum werden die Verursacher zur Verantwortung gezogen. Dem Verein steht gegenüber dem schuldhaften Mitglied ein Regressanspruch zu.

6.3. Unfall

Die Unfallversicherung ist Sache des Mitgliedes.

6.4. Inkrafttreten

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Versammlung in Kraft. Alle bisherigen, gleichnamigen Dokumente werden dadurch aufgehoben.

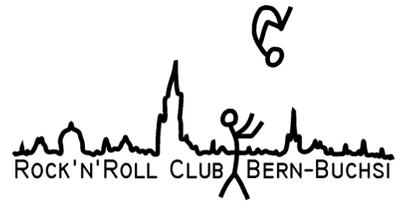
Münchenbuchsee, 09. November 2020

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Nicolas Kamer

Marcel Burri



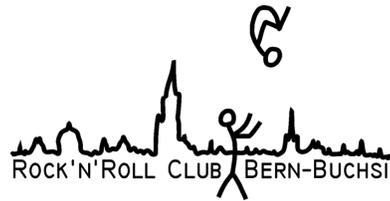
Anhang 1 zu den Statuten des Rock'n'Roll Club Bern Buchsi:

Mitgliederbeiträge 2020/2021

Aktive: 540 Franken pro Jahr
Studierende/Lehrlinge: 480 Franken pro Jahr
Junioren: 360 Franken pro Jahr

Passive:
Einzelmitglieder: 30 Franken pro Jahr
Paare: 50 Franken pro Jahr

Gemäss GV vom 30. März 2021



Anhang 2 zu den Statuten des Rock'n'Roll Club Bern Buchsi:

Ethik-Charta

Die nachfolgenden Anhänge «Die neuen Prinzipien der Ethik-Charta im Sport» und «Sport rauchfrei» bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten.

1 Gleichbehandlung für alle.

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang.

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung.

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Drogen.

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9 Gegen jegliche Form von Korruption.

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern.

Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

Anhang 2.1: Sport rauchfrei

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - o Wettkämpfe
 - o Sitzungen (inkl. DV/GV)
 - o Spezielle Anlässe (z.B. Turnerabend, Weihnachtsfeier, Vereinslotto).